

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesefsammlung aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 8. März 1862.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Bosshardt.

G e s e z

betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden.

§ 1. Die Beschränkungen, welchen die Juden im Kanton Zürich mit Bezug auf den Verkehr und die Niederlassung unterworfen sind, werden aufgehoben.

§ 2. Demnach treten mit der Erlassung dieses Gesetzes außer Kraft:

- a. Die Rathsverordnungen betreffend den Verkehr der Juden vom 16. Mai 1804 und 27. Heu-
monat 1809;
- b. § 137 des Gemeindegesetzes vom 20. Brach-
monat 1855;

- c. die in den §§ 134 und 148 des Gemeindegesetzes enthaltenen auf die niedergelassenen Juden bezüglichen Ausnahmsbestimmungen.

Zürich, den 3. März 1862.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Treichler.

Der erste Sekretär,

Bosshardt.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 8. März 1862.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

Bosshardt.